

# Amtsblatt

## der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



10. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 20. März 2013

Nummer 1

Mühlenbecker Land

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtlicher Teil**

- Bekanntmachung des Wahlleiters ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2013 ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.02.2013 ..... Seite 2
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens ..... Seite 3
- Information aus der Kita- und Schulverwaltung ..... Seite 5
- Schließzeiten 2013 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land ..... Seite 5
- Bauabgangsstatistik 2012 des Landes Brandenburg ..... Seite 6
- Bebauungsplan GML Nr.24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck  
Verlängerung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre  
für den Bereich Hauptstraße 17 und 22 im Ortsteil Mühlenbeck ..... Seite 6
- Bebauungsplan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow - Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow  
in der Fassung vom Dezember 2012 gem. § 10 Abs.3 BauGB ..... Seite 8
- Bebauungsplan GML Nr.13 „Wohngebiet Ortsmitte Nord - An der Heidekrautbahn“, OT Schildow  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ..... Seite 10
- Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstraße – Am Graben“, OT Schildow  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ..... Seite 11
- Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstraße – Am Graben“, OT Schildow  
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass einer Veränderungssperre  
für den Bereich Flur 11 Teil-Flurstück 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 im Ortsteil Schildow ..... Seite 12

#### **Nichtamtlicher Teil**

- Sprechstunden der Ortsvorsteher ..... Seite 13

## Amtlicher Teil

### Der Wahlleiter informiert:

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet am 22.09.2013 statt. Aus diesem Anlass informiere ich Sie über Ihr Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe:

Nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) darf die Meldebehörde, Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen. Wenden Sie sich dazu bitte an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Schulze: 033056/841-146

Frau Marx: 033056/841-46

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

*gez. Döpke*

*Wahlleiter*

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

#### I. öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.

- |               |   |
|---------------|---|
| II/0728/13/31 | Verlängerung der Veränderungssperre B-Plan Nr. 24, OT Mühlenbeck  |
| II/0716/12/31 | Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“, OT Schildow                          |
| II/0717/12/31 | Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow - Dorfplatz“, OT Schildow                           |
| II/0720/12/31 | Entwurfsplanung (Bauprogramm) zum Straßenbau in Schildow, In den Laaken, In den Klötzen                     |
| II/0731/13/31 | Antrag von Gemeindevertretern (Gaideck/ Halle/ Pioch): Entwurfsplanung 1. Bauabschnitt „Dorfplatz Schildow“ |
| II/0718/12/31 | Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr.14 „Behrensstraße – Am Graben“, OT Schildow                             |
| II/0719/12/31 | Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr.14 „Behrensstraße – Am Graben“, OT Schildow  |
| II/0715/12/31 | Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr.13 „Wohngebiet Ortsmitte Nord – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow     |

#### II. nichtöffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr

- |               |   |
|---------------|---|
| II/0714/12/31 | Ankauf Flurstücke Summter See und angrenzende Flächen |
|---------------|---|

- |               |   |
|---------------|---|
| II/0732/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 3 Rohbau  |
| II/0733/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 6 Außenfenster / Außentüren   |
| II/0734/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 8 Putzarbeiten  |
| II/0735/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 10 Tischlerarbeiten Innentüren/Innenfenster   |
| II/0736/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 11 Trockenbau   |
| II/0737/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 40 Heizung/Lüftung/Sanitär  |
| II/0738/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 41 Elektro  |
| II/0739/13/31 | Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 42 Photovoltaikanlage   |
| II/0725/13/31 | Personalangelegenheit: Einstellung einer/eines Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung Schuljahr 2013/2014 |
| II/0729/13/31 | Personalangelegenheiten: Einstellung eines Hallenwarts  |

#### Verwiesen in die Ausschüsse

*gez. Smaldino-Stattaus*

*Bürgermeister*

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinde Mühlenbecker in der öffentlichen Sitzung am 12.02.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

#### II. nichtöffentlicher Teil:

##### Vorlagen-Nr.

- |                 |  |
|-----------------|--|
| HAII/0692/12/29 | Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 810 der Flur 3 von Zühlsdorf |
| HAII/0697/12/29 | Verkauf eines Grundstückes in Mühlenbeck Flur 4 Flurstücke 480 und 490 |

#### Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

#### II. nichtöffentlicher Teil:

##### Vorlagen-Nr.

- |                 |   |
|-----------------|---|
| HAII/0713/12/29 | Verkauf eines Grundstückes in Mühlenbeck Flur 12 Flurstück 16/7 |
|-----------------|---|

*gez. Smaldino-Stattaus*

*Bürgermeister*

## Amtlicher Teil

### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Mühlenbecker Land  
 Gemeinde: Mühlenbecker Land  
 Stimmkreis: 8

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde unterstützt werden:

Lfd.

Nummer	Eintragsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt im Neubau, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck	Montag: 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 15:30 Uhr Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

## Amtlicher Teil

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus

anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

Mühlenbecker Land, den 27.02.2013

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde –  
Gemeinde Mühlenbecker Land, der Bürgermeister

gez. Filippo Smaldino-Stattaus

## Amtlicher Teil

### Information der Kita- und Schulverwaltung

Sehr geehrte Eltern,

wegen häufiger Rückfragen betroffener Eltern, deren Kinder ab 05.08.2013 eingeschult sein werden, ist auf Nachfolgendes hinzuweisen.

Kinder, die bis zur Einschulung bereits eine gemeindliche Kindereinrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land besuchten, müssen den Hortplatz „nicht“ gesondert beantragen.

Sie erhalten bis spätestens Ende April einen Elternbrief von der Kitaverwaltung, in dem Ihr Bedarf abgefragt wird. Diese Abfrage senden Sie bitte ausgefüllt der Kitaverwaltung zurück oder geben diesen ggf. in der jetzigen Kita zur Weiterleitung an die Verwaltung, ab.

Sie erhalten dann bis spätestens Ende Juni einen verbindlichen Aufnahmebescheid für den Hort und bis spätestens Ende Juli den daraus folgenden Änderungsbescheid für den Tarif „Hort“. Daraus schließend (Wechsel von Kindergarten in Hort) müssen Sie den bisher bestehenden Betreuungsvertrag nicht kündigen. Die Hortbetreuung wird für Sie preiswerter sein als die Kindergartenbetreuung.

Für Kinder „die noch keine gemeindliche Kindereinrichtung der Gemeinde Mühlenbecker Land besuchten“ (bisherige Betreuung in einer anderen Gemeinde, einem anderen Bundesland (Berlin) etc. sowie Kinder, die bisher sogenannte Hauskinder waren), **muss** allerdings ein **Antrag gestellt werden**. Es wäre wünschenswert, dies formgerecht zu tun, da im Antrag Kind bezogene Daten erforderlich sind. Diesbezüg-

lich können Sie den Formularserver auf der Homepage der Gemeinde Mühlenbecker Land nutzen und sich den Kita-Antrag entsprechend herunterladen. Hierzu sei erwähnt, dass der Antrag bitte von jedem Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen ist.

Bei der alleinigen Personensorge ist der entsprechende Sorgerechtsbeschluss mit ein- bzw. nachzureichen.

Der Antrag selbst kann per Post, Mail, Fax oder persönlich zugestellt werden.

**Die Kitaverwaltung dankt Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise und wünscht Ihnen – „aber vor allem Ihrem Kind“ noch eine verbleibende schöne Kindergartenzeit, eine wunderschöne Einschulung und einen guten und fröhlichen Start in die Schule!**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, beantwortet die Kita/Schulverwaltung Ihnen diese sehr gern.

Frau C. Geßner

Tel: 033056-84148

Frau J. Freiherr

Tel: 033056-84153

Frau B. Feeder

Tel: 033056-84129

Fax: 033056-84170

E-Mail: [buengeramt@g-m-l.de](mailto:buengeramt@g-m-l.de)

### Schließzeiten 2013 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Weiterbildung/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kita „Spatzenhaus“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kita „Raupe Nimmersatt“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 01.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013
Kita „Koboldhaus“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013
Kita „Villa Kunterbunt“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 01.01.2014	10.05.2013 05.+ 06.09.2013 04.10.2013
Kita „Schneckenhaus“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013

Die jeweiligen Schließzeiten wurden in den entsprechenden Kitaausschüssen beraten und zugestimmt.

Anträge bezüglich einer Not/Ersatz-Betreuung sind in der Kitaverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land **bis spätestens 31.05.2013** schriftlich einzureichen.

**Amtlicher Teil**

Berlin, November 2012

**Bauabgangsstatistik 2012 –  
Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Betreff: Bebauungsplan GML Nr.24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck  
Hier: Verlängerung der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land  
über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Hauptstraße 17 und 22  
im Ortsteil Mühlenbeck**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2013 mit Beschluss-Nr. II/0728/13 die Verlängerung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Hauptstraße 17 und 22 im Ortsteil Mühlenbeck um ein Jahr gemäß §17(1) BauGB beschlossen.

Die Gemeinde hatte bereits in ihrer Sitzung vom 08.02.2010 den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“ gefasst und in der Sitzung vom 21.02.2011 die erste Änderung dazu beschlossen. In der Gemeindevertreterversammlung vom 21.02.2011 wurde darüber hinaus für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre rechtsgültig erlassen. Zweck dieser Veränderungssperre war die Durchsetzung der Planungsziele, die im Aufstellungsbeschluss definiert wurden.

Da seit den vorgenannten Beschlüssen keine weiteren Planungsaktivitäten für die Gemeinde erkennbar waren, besteht mit dem Ablauf der Veränderungssperre die Möglichkeit, das Grundstück unabhängig von den beschlossenen Zielen des B-Planes nach §34 BauGB zu entwickeln.

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 21.02.2011 mit Beschluss-Nr. II/0424/11/21 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“ im Ortsteil Mühlenbeck besteht eine Veränderungssperre.

**§ 2**

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich der Flurstücke 405, 407 und 109/5 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck. Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“ im Ortsteil Mühlenbeck.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## Amtlicher Teil

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass dem § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

*Mühlenbecker Land, den 28.02.2013*

*gez. Smaldino-Stattaus*  
*Bürgermeister*

*Siegel*



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

#### Betreff: Bebauungsplan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012

#### Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012 gem. § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2013 mit Beschluss-Nr. II/0717/12/ in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

**Der Bebauungsplan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Bau-gesetzbuch).**

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“ umfasst eine Teilfläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 187 und 188 sowie Teilflächen der Flurstücke 185 und 189 der Gemarkung Schildow, Flur 12, mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.500 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

#### Planungsziel

Der bisher für das Plangebiet geltende Bebauungsplan Nr.18 setzt für den Bereich des aufzustellenden Änderungsplanes ein Mischgebiet gemäß § 6 BauGB fest.

Im Zuge der Realisierung der Sporthalle und des Sportplatzes nördlich angrenzend an das vorliegende Plangebiet wurden auch Teile des bisher festgesetzten Mischgebietes im Plangebiet für Nebenanlagen der Sportanlage genutzt. Im östlichen Teil des Plangebietes wurde im bisher festgesetzten Mischgebiet zwischenzeitlich eine Kita errichtet.

Für die westliche Teilfläche des derzeit festgesetzten Mischgebietes hat sich der Planungswille verfestigt, einen zentralen Dorfplatz für den OT Schildow zu entwickeln. Die Möglichkeit einer kleinen Schank- und Speisewirtschaft (Bistro) sowie zur Errichtung öffentlicher Toiletten soll ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Alle genannten Nutzungen wären in einem Mischgebiet gemäß §6 BauNVO grundsätzlich zulässig. Da bei der nun absehbaren Flächennutzung im Plangebiet eine Mischung von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen nicht mehr realisierbar sein wird, ist in Bezug auf das vorliegende Plangebiet der Gebietscharakter eines Mischgebietes nicht mehr umsetzbar. Um den geänderten Planungszielen Rechnung zu tragen, ist der vorliegende Änderungsbebauungsplan erforderlich.

#### Festsetzungen

Im Plangebiet werden nun ergänzend zu den bereits vorhandenen Nutzungen eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Marktplatz, eine öffentliche Grünfläche, Parkanlage und Spielplatz sowie eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck Schank- und Speisewirtschaft und öffentliches WC festgesetzt.

#### Planverfahren

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

#### Umweltprüfung

Gemäß §13a wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

#### Grünordnung

Gemäß §13(2)4. BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich des Eingriffes nach dem Naturschutzrecht nicht erforderlich. Gemäß §1(6)7. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dennoch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Planbegründung des Bebauungsplanes.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0717/12/ des am 25.02.2013 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2013

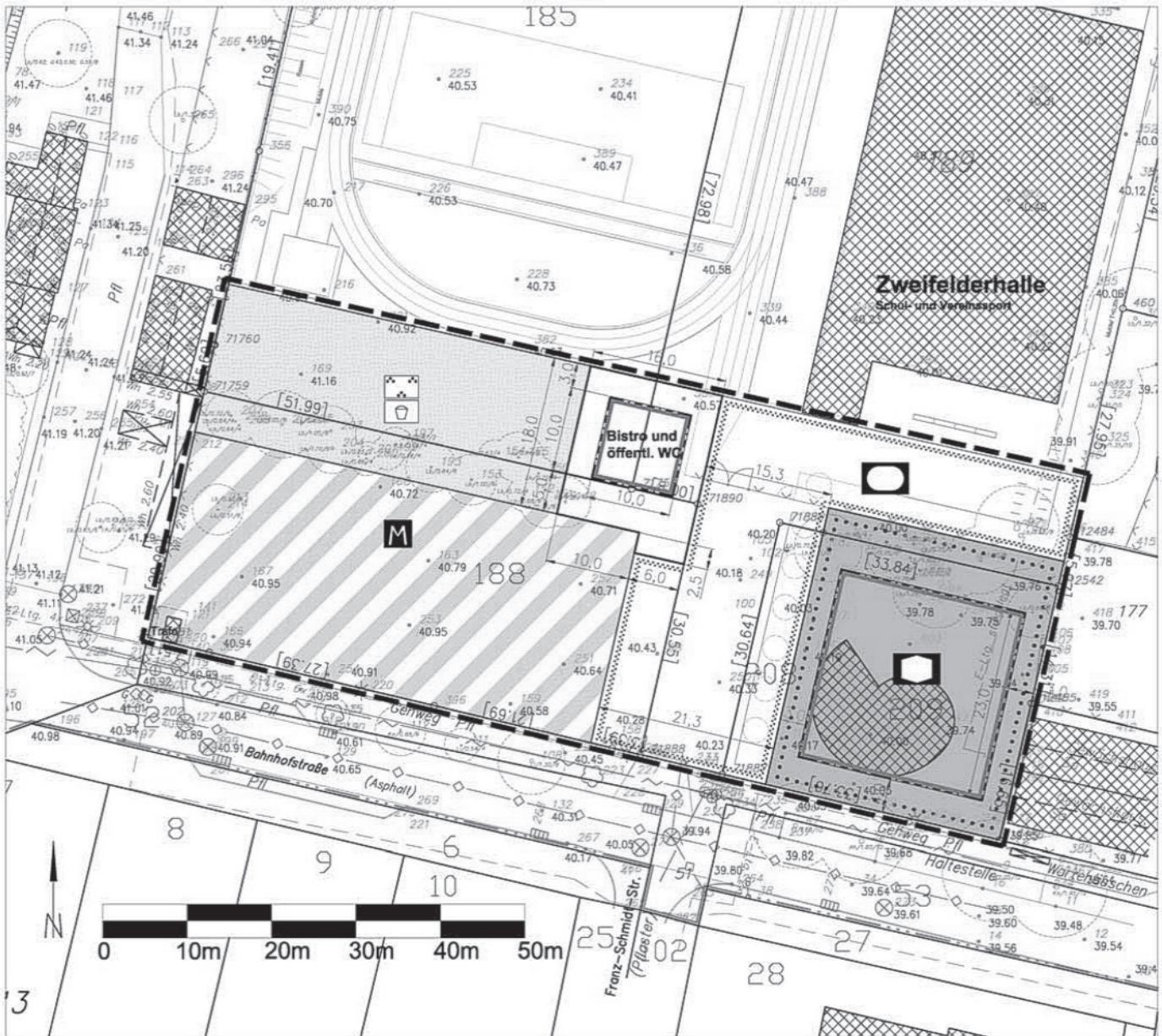
gez. Smaldino-Stattaus

Bürgermeister

Siegel

**Anlage: B-Plan GML Nr.6 „Ortszentrum Schildow-Dorfplatz“, OT Schildow in der Fassung vom Dezember 2012**

**Amtlicher Teil**



**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung §9 (1) 1. BauGB

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird §9 (1) 9. BauGB

**Bistro und öffentl. WC** Fläche mit besonderem Nutzungszweck Bistro und öffentliches WC

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen §9 (1) 5. BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - KiTa

Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB) Baugrenze (§23(1) und (3) BauNVO)

**Verkehrsflächen** §9 (1) 11. BauGB Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Marktplatz

**Grünflächen** §9 (1) 15. BauGB Zweckbestimmung Parkanlage Spielplatz

**sonstige Planzeichen** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans §9 (7) BauGB

**Hinweisliche Darstellung** Maßangabe in Metern

**Darstellungen der Plangrundlage** vorhandene Flurstücksgrenze vorhandene Flurstücksnummer vorhandenes Gebäude

vorhandene Zäunung vorhandene Böschung

vorhandene Geländehöhe über NHN mit Bezeichnung des Messpunktes (grün)

eingemessener Grenzpunkt mit Bezeichnung (rot)

vorh. Baum / Baumgruppe

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land**

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr.13  
„Wohngebiet Ortsmitte Nord – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow  
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2013 mit Beschluss-Nr. II/0715/12 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.13 „Wohngebiet Ortsmitte Nord – An der Heidekrautbahn“ beschlossen.

**Abgrenzung des Planungsgebiets**

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 190 der Flur 12 in der Gemarkung Schildow.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr.13 „Wohngebiet Ortsmitte Nord - An der Heidekrautbahn“ grenzt im Süden an das Plangebiet der in jüngster Zeit fertig gestellten Sportflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.18 „Ortszentrum Schildow“, im Westen an die derzeit brachliegenden Flächen der Heidekrautbahn sowie im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.15 „Seniorenzentrum Schildow“ an. Im Osten grenzt das Plangebiet an die rückwärtigen Grenzen der bestehenden Baugrundstücke an der B 96, welche eine ortstypische, gemischt genutzte Bebauung mit straßenseitig orientierten, maximal zweigeschossigen Einzel- oder Doppelhäusern aufweisen. Darüber hinaus verfügen die sehr tief geschnittenen Grundstücke über diverse Nebengebäude in zweiter oder auch dritter Baureihe sowie in den rückliegenden Bereichen über Gärten, welche unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

**Planungsziel**

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Qualifizierung einer ca. 0,6 ha großen Baulandreserve in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums Schildow. Die für die bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche befindet sich gegenwärtig in einer siedlungsräumlich introvertierten Lage und verfügt über keine unmittelbare Straßenanbindung.

Die brachliegenden Flächen sollen für eine ortsgerechte Bebauung aktiviert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Angestrebt wird die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer gering verdichteten, aufgelockerten Bebauung mit maximal II-geschossigen Einzelhäusern und/oder ggf. Doppelhäusern in Orientierung an der ortstypischen Bau- und Nutzungsstruktur.

**Verfahren:**

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Umweltprüfung

Gemäß §13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im weiteren Bebauungsplanverfahren findet eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Flächennutzungsplan

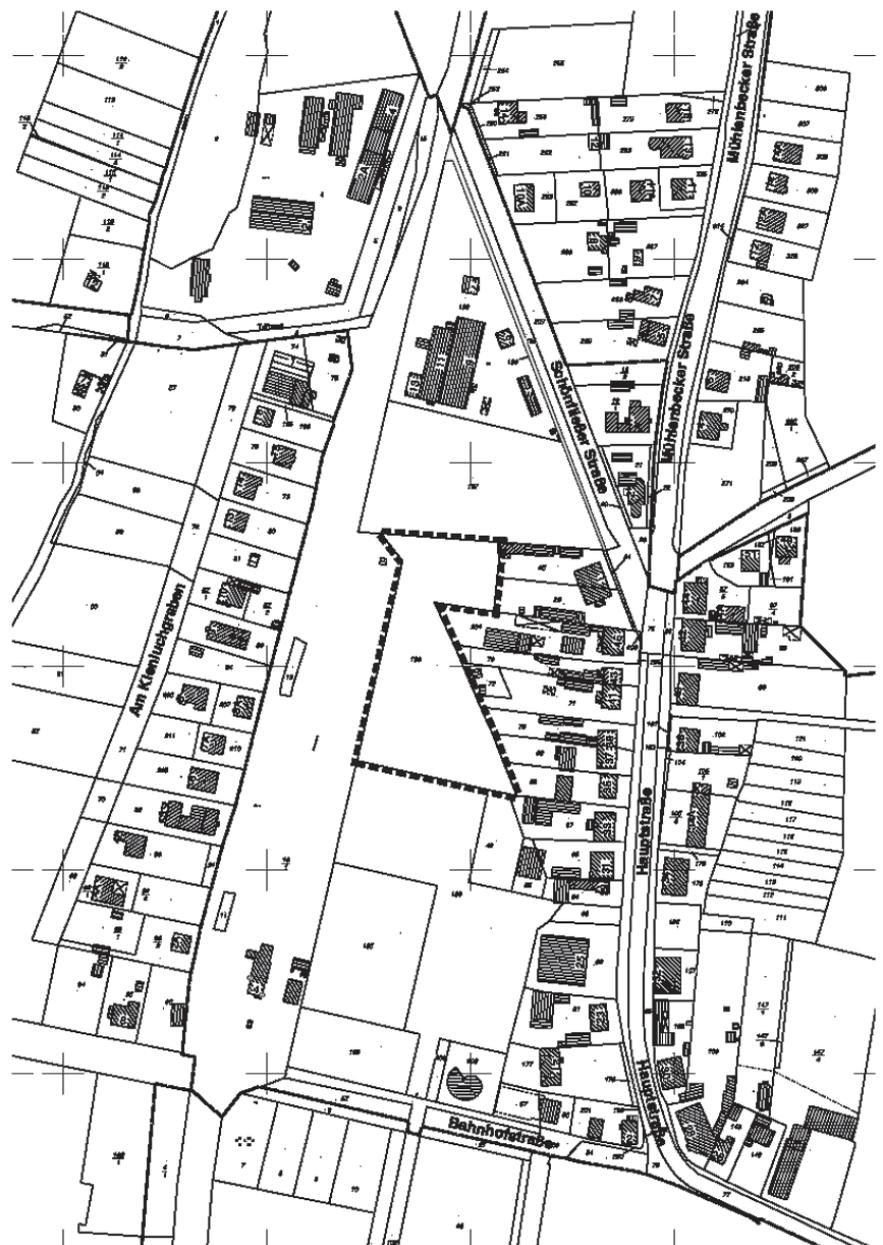
Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2013

gez. Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

Siegel

**Geltungsbereich B-Plan GML Nr.13 „Wohngebiet Ortsmitte Nord – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow**



**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Betreff: Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow  
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2013 mit Beschluss-Nr. II/0718/12 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow beschlossen.

**Abgrenzung des Planungsgebiets**

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Behrensstr. – Am Graben“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Schildow. Die Grundstücke liegen nördlich des Triftweges.

Es umfasst ein Teil des Flurstückes 96, die Flurstücke 116/2, 116/3, 115/1, 115/2 und 103 sowie ein Teil des Straßenflurstückes 104 der Flur 11 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von 7641 m<sup>2</sup>.

**Planungsziel**

Ziel des B-Planes ist die Ermöglichung einer Wohnbebauung am südlichen Grundstücksrand des Flurstückes 96 der Flur 11. Als Art der baulichen Nutzung wird ein WR-Gebiet nach § 3 BauNVO festgelegt. Eine Mindestgröße der Grundstücke von 500 m<sup>2</sup> darf nicht unterschritten werden. Die vorhandene Grabenverbindung soll in ihrer hydraulischen Funktion durch Wiederherstellung der Anbindung an den Kienluchgraben dauerhaft gesichert werden. Eine zusätzliche Überbauung der Grabenverbindung ist unzulässig.

Durch die Festsetzungen im B-Plan soll eine langfristige Entwässerung des Grundstückes in Richtung Kienluchgraben gewährleistet werden. Die hydrogeologischen Verhältnisse des Grundstückes sollten im B-Planverfahren geklärt werden.

Weiterhin darf der Geländezustand nur nach den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens in festgelegten Bereichen verändert werden.

**Verfahren:**

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Umweltprüfung

Gemäß §13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

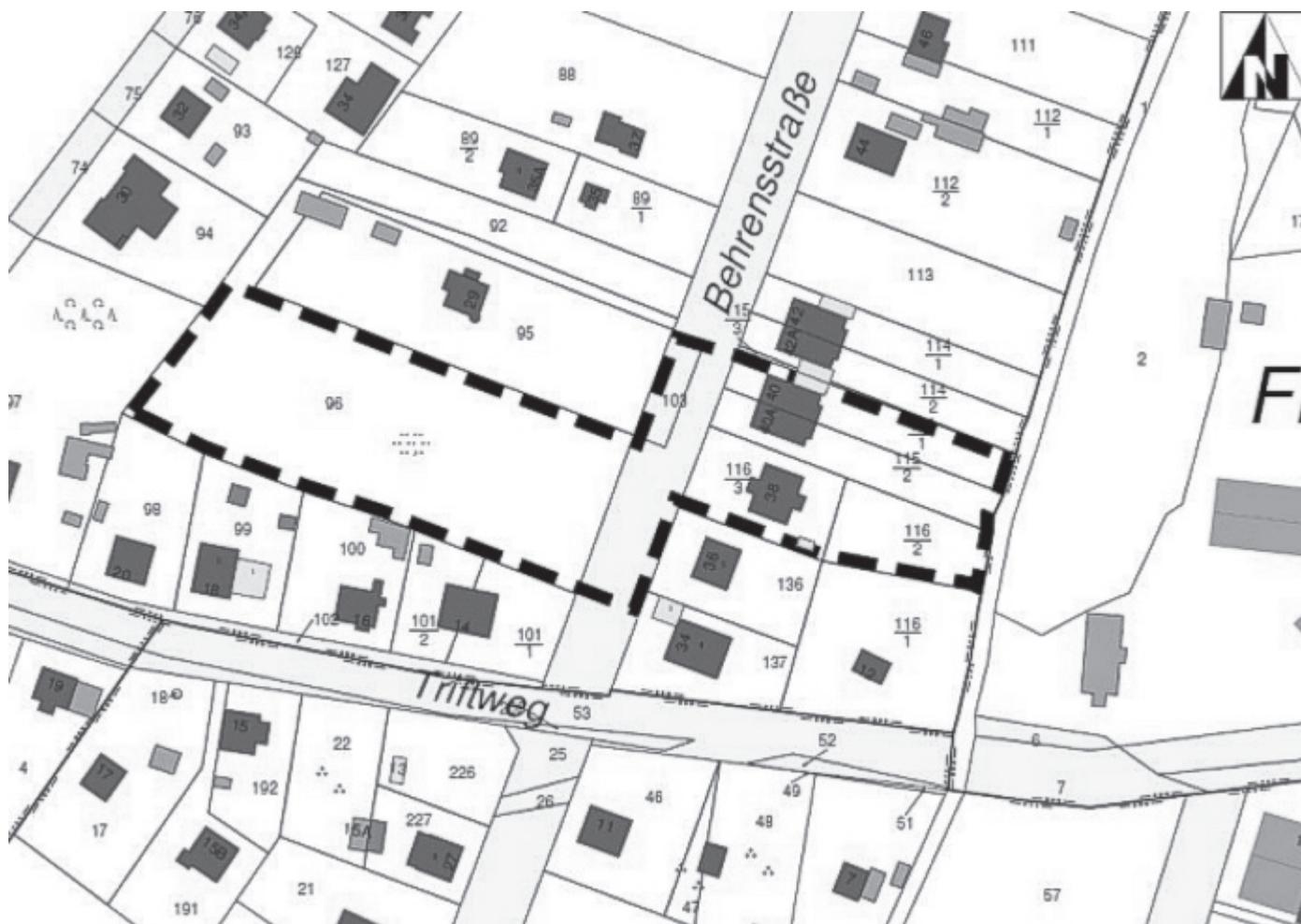
Mühlenbecker Land, den 28.02.2013

gez. Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage**

**Geltungsbereich des B-Planes GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow**



**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Betreff: Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“, OT Schildow  
Hier: Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über den Erlass  
einer Veränderungssperre für den Bereich Flur 11  
Teil-Flurstück 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 im Ortsteil Schildow**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss im künftigen Bereich des Bebauungsplanes GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“ im Ortsteil Schildow besteht eine Veränderungssperre.

**§ 2**

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich des Teil-Flurstückes 96, 116/2, 116/3, 115/1 und 115/2 der Flur 11 der Gemarkung Schildow. Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr.14 „Behrensstr. – Am Graben“ im Ortsteil Schildow.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass dem § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Mühlenbecker Land, den 28.02.2013

gez. Smaldino-Stattaus  
Bürgermeister

Siegel

**Ende des amtlichen Teils**